

Antragsgegner:

11714

Geschäftsnummer des Angelegtes  
bei Schreiben an das Gericht stets angeben  
10-1546281-0-7

vom 15.03.2011  
erlassen und am 28.12.2010

aufgrund des am 16.12.2010  
zugestellten Mahnbeschleides

Der Antragsteller macht folgenden Anspruch geltend:

Dieser Bescheid wurde dem Antrags-  
gegner zugestellt am 17.03.2011.  
,den 21.03.2011.

I. HAUPTFORDERUNG:  
Forderung aus Internet-Mehrwertdienste  
Vertrag www.Routenplaner-Service.de gemäß  
Rechnung RE04-214654  
vom 17.08.10  
\*\*\*\*\*96,00 EUR

II. KOSTEN WIE NEBENSTEHEND:  
\*\*\*\*\*26,20 EUR

III. NEBENFORDERUNGEN:  
Mahnkosten  
\*\*\*\*\*5,00 EUR

IV. ZINSEN:

Laufende, vom Gericht ausgerechnete Zinsen:  
zu I.) Zinsen von \*5,000 Prozentpunkten  
Über dem jeweils gültigen Basiszinssatz aus  
\*\*\*\*\*96,00 EUR vom 08.09.10 bis 16.12.10 \*\*\*\*\*1,35 EUR  
SUMME: \*\*\*\*\*128,55 EUR

Der Antragsteller hat erklärt, dass der Anspruch von einer  
Gegenleistung abhängt, diese aber erbracht sei.

Auf der Grundlage des Mahnbeschleides ergeht Vollstreckungsbescheid  
wegen vorstehender Beträge.

Die Kosten des Verfahrens haben sich geflgs. um Gebühren und Aus-  
lagen für das Verfahren über den Vollstreckungsbescheid erhöht.

Die Kosten des Verfahrens sind ab 15.03.2011 mit fünf Prozent-  
punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Bankverbindung des Antragstellers:

\_\_\_\_\_

Geschäftszeichen d. Antragstellers:  
RE04-214654 (10225-10)  
Bitte stets angeben

Antragsteller:

Mabtains GmbH  
Julius-Lippold-Str. 18  
99817 Eisenach

gesetzlich vertreten durch:  
Geschäftsführender Gesellschafter  
Mico Neugeboren

Kosten nach dem Wert der Hauptforderung EUR \*\*\*\*\*96,00

Gerichtskosten

Gebühr (§ 89 3, 34, Nr. 1100 KV GKG)

\*\*\*\*\*23,00 EUR

Kosten des Antragstellers für dieses Verfahren

Vordruck, Porto, Telefon und dgl.

Rechtsanwalts-/Rechtsbeistandskosten

\*\*\*\*\*3,20 EUR

\*\*\*\*\*26,20 EUR

AUSGEGHTENUNG: EINS NEU ANTRAGSSTELLUNG

Bearbeiten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite

Justizfachangestellter  
BORGES

als Urkundsgemahler  
des Oberlandesgerichts

